

Informationsblatt zur betrieblichen Altersversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für neu eingestellte Beschäftigte

Die nachstehenden Hinweise geben Ihnen einen Überblick über die betriebliche Altersversorgung des öffentlichen Dienstes.

1. Allgemeine Hinweise zur Pflichtversicherung

Grundlage für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes ist der **Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes** (Tarifvertrag Altersversorgung - **ATV**).

Nach diesem Tarifvertrag hat der Arbeitgeber jeden Beschäftigten, der dem Geltungsbereich des ATV unterliegt, die Voraussetzungen zur Pflichtversicherung (§§ 1, 2 ATV) erfüllt und nicht auf Grund eines Ausnahmetatbestandes (§ 2 und Anlage 2 ATV) von der Pflichtversicherung ausgenommen ist, bei der VBL zu versichern. Die **Voraussetzungen** für die Pflichtversicherung bei der VBL erfüllen Beschäftigte, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und die Wartezeit von 60 Kalendermonaten bis zum Erreichen der Altersgrenze zum Bezug einer abschlagsfreien Regelaltersrente erfüllen können. Durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2553) gilt ab 01.01.2018 die gesetzlich vorrangige Unverfallbarkeitsfrist nach dem Betriebsrentengesetz von 36 Kalendermonaten. Diese Unverfallbarkeitsfrist muss in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum Beginn der abschlagsfreien Regelaltersrente in dem jeweiligen bestehenden Arbeitsverhältnis erfüllt werden können. Vorherige Beschäftigungszeiten bleiben bei der Prüfung unberücksichtigt.

Aufgabe der VBL ist es, den Versicherten neben der Grundversorgung (z. B. der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die **Betriebsrente** wird Versicherten, bei denen nach erfüllter Wartezeit der Versicherungsfall eingetreten ist, auf schriftlichen Antrag gewährt. Mit dem Online-Service „Rentenantrag“ im Kundenportal Meine VBL (www.vbl.de) können alle VBL-Versicherten mit gesetzlichem Rentenanspruch die VBL-Rente auch online beantragen.

2. Finanzierung der Zusatzversorgung

Zur Finanzierung der Zusatzversorgung sind Aufwendungen in folgender Höhe an die VBL zu entrichten:

	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil
Umlagen	1,0 %	---
Beiträge	2,0 %	4,25 %

Die vom Arbeitgeber zu finanzierenden Aufwendungen für eine betriebliche Altersversorgung gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz - EStG), können jedoch im Rahmen des § 3 Nr. 56 und § 3 Nr. 63 EStG und bei Geringverdienern (monatliches Steuerbrutto bis 2.575,00 EUR) gem. § 100 Abs. 6 EStG (ausschließlich die Arbeitgeberbeiträge) steuerfrei gestellt bzw. bis 89,48 EUR monatlich nach § 40b EStG (nur Umlageverfahren) pauschal besteuert werden (§ 16 ATV).

Nähere Informationen zur steuerlichen Behandlung der Beiträge entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt über die steuerliche Behandlung der Beiträge zur Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder Karlsruhe (VBL) im Tarifgebiet Ost“ (A6_2).

Basis für die monatlich an die VBL zu entrichtenden Aufwendungen ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das im Wesentlichen dem steuerpflichtigen Arbeitslohn entspricht. Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund einer Entgeltumwandlung oder der Steuerfreiheit des arbeitnehmerfinanzierten Anteils am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

3. Freiwillige Versicherung

Nach § 26 ATV besteht die Möglichkeit, bei der VBL nach deren Satzungsvorschriften eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen. Die Finanzierung dieser freiwilligen Versicherung kann durch Entrichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung (sog. „Riester-Rente“) oder im Wege einer Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L), des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte sowie des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte SKH erfolgen.

Genauere Informationen zur freiwilligen Versicherung und deren Finanzierungsformen können Sie der Satzung der VBL entnehmen, die Ihnen mit dem Nachweis zur Anmeldung von der VBL übersandt wird. Für die Durchführung der Entgeltumwandlung ist zudem der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrer Personal verwaltenden Dienststelle erforderlich.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich mit allen Fragen rund um die **freiwillige** Versicherung an die VBL zu wenden.

4. Fragebogen

Gleichzeitig mit diesem Informationsblatt wurde Ihnen ein Fragebogen (Vordruck A6) ausgehändigt. Wir bitten Sie, diesen sorgfältig zu lesen, auszufüllen und der für Sie zuständigen Bezugsstelle schnellstmöglich zuzuleiten.

Im Bereich der Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes bestehen Abkommen, die eine gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten für die Wartezeiten vorsehen, die Voraussetzung für die Zahlung der Betriebsrente bzw. die Zuteilung von Bonuspunkten sind. Waren Sie bereits bei einer Zusatzversorgungskasse versichert, geben Sie dies bitte im Fragebogen (Punkt 1) an. Nach Eintritt des Versicherungsfalles zahlt jede Zusatzversorgungskasse die Betriebsrente aufgrund der bei ihr erworbenen Versorgungspunkte jedoch eigenständig, die bedeutet auch eine getrennte Beantragung der jeweiligen Rente ist erforderlich

5. Weitere Informationen zur VBL

Weitere Informationen, Erklärfilme und Unterlagen zur Zusatzversorgung sind auf der Internetseite der VBL unter **www.vbl.de** zu finden.

Für Fragen zur Pflicht- oder freiwilligen Versicherung können Sie sich auch telefonisch, per E-Mail, Fax oder Post an den Kundenservice der VBL wenden. Sie erreichen diesen regelmäßig

unter der Service-Nr. 0721 93 98 93-1 für Fragen zur Pflichtversicherung VBLklassik
0721 93 98 93-5 für Fragen zur freiwilligen Versicherung
VBLextra/VBLdynamik

Montag, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr

per E-Mail: kundenservice@vbl.de
per Post: VBL – Kundenservice, 76240 Karlsruhe
per Fax: 0721 - 155 1355

Um der VBL eine individuelle Beratung zu ermöglichen, ist die Angabe Ihrer VBL-Versicherungs-Nr. notwendig.

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (z. B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,

E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de